

- Version 3.0 vom 13.06.2025 -

Hinweisblatt für „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“

für durchgeführte Baumaßnahmen auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0) in der Änderungsfassung vom 30.04.2024

**Eine Handreichung der Projektträger für das
Bundesförderprogramm Gigabit**
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Fördergebiet A)
und aconium GmbH (Fördergebiet B)

**Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales
und Staatsmodernisierung**

Projektträger aconium GmbH

Ansprechpartner für
Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland und Schleswig-
Holstein

Beratungshotline: 030/233249777
(Mo-Fr: 9 bis 17 Uhr)
E-Mail: projekttraeger@aconium.eu
Website: www.aconium.eu
Zentrale Onlineplattform:
www.projekttraeger-breitband.de



Projektträger PwC GmbH WPG

Ansprechpartner für
Baden-Württemberg,
Bayern, Berlin,
Brandenburg,
Sachsen, Sachsen-
Anhalt und
Thüringen

Beratungshotline: 030/26365050
(Mo-Fr: 9 bis 17 Uhr)
E-Mail: kontakt@gigabit-pt.de
Website: www.gigabit-projekttraeger.de
Zentrale Onlineplattform:
<https://portal.gigabit-pt.de/>

Inhalt

1	Einführung.....	3
2	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.....	3
3	Beschreibung auf der Internetseite.....	5
4	Bauschild.....	6
5	Beschilderung neu entstandener Kabelverzweiger und Gebäude	7
6	Nachweis der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	8
7	Herstellung der Beschilderungen	8
8	Einhaltung der Publizitätspflichten.....	8
9	Logos von Zuwendungsempfängern, Telekommunikationsunternehmen und weitere Werbemaßnahmen	9



1 Einführung

Dieses Hinweisblatt stellt eine Unterstützungsleistung des Zuwendungsgebers an den Zuwendungsempfänger dar. Es soll eine Hilfestellung bei der Einhaltung der unter Nr. 5 der BNBest-Gigabit aufgeführten Informations- und Kommunikationspflichten geben.

Das Hinweisblatt führt die beschriebenen Anforderungen aus den BNBest-Gigabit näher aus, um bei den vom Bund geförderten Gigabitprojekten eine klare Kommunikationsstrategie umzusetzen. Außerdem erhält der Zuwendungsempfänger Lösungsvorschläge für einzelne umzusetzende Verpflichtungen wie bspw. das Erstellen eines Bauschilds.

Die Verpflichtung zur Information und Kommunikation beruht auf folgender Nebenbestimmung:

- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0) durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes vom 06.11.2024 (BNBest-Gigabit, Nr. 5. Sonstige Verpflichtungen)

Um die Publizitätspflichten bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben einzuhalten, ist der Zuwendungsempfänger mindestens dazu verpflichtet,

- eine Beschreibung des Vorhabens auf seiner Internetseite zu veröffentlichen,
- während der Bauarbeiten ein Bauschild aufzustellen und
- neu entstandene Kabelverzweiger und Gebäude dauerhaft zu beschildern.

2 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben hat der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen.¹ Darunter fallen beispielsweise Pressemitteilungen und -einladungen, Infobriefe, Newsletter oder Präsentationen.

Obligatorische Angaben:

- Logo des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS)
- Hinweis auf den Bund
- Hinweis auf das Bundesförderprogramm Gigabit 2.0

¹ Darüber hinaus geltende Pflichten hinsichtlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen der Kofinanzierung durch die Bundesländer sind den jeweiligen Landesvorgaben zu entnehmen.

Das Logo des BMDS hält der Projektträger unter „Nächste Aktionen -> „Dokumente der Zuwendungsgeber“ im internen Bereich der zentralen Onlineplattform unter <https://portal.gigabit-pt.de> bereit:

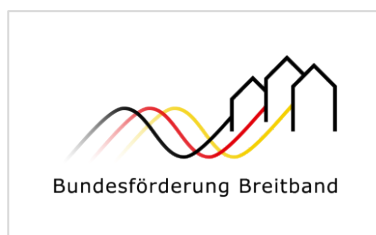


Wie dieses zu verwenden ist, kann in der pdf-Datei „Lies mich“ (Verwendung, Abstände, Untergrund etc.) nachgelesen werden.

Der Styleguide der Bundesregierung gibt die Vorschriften zur Verwendung der Wort-Bild-Marke vor.

Den Styleguide finden Sie hier: [Styleguide Bundesregierung](#)

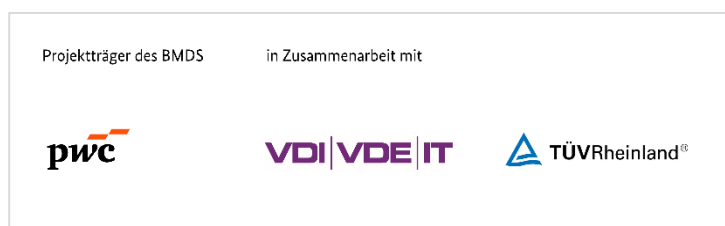
Als Hinweis auf das Bundesförderprogramm Gigabit 2.0 können die Zuwendungsempfänger das Logo des Bundesförderprogramms nutzen und/oder schriftlich darauf hinweisen (z. B. „Gefördert durch das Bundesförderprogramm Gigabit 2.0“).



Auch dieses Logo wird unter „Dokumente der Zuwendungsgeber“ auf der zentralen Onlineplattform zur Verfügung gestellt.

Wie dieses zu verwenden ist, erklärt die pdf-Datei „Lies mich“.

Das Logo des Projektträgers von Los A des Bundesförderprogramms Gigabit 2.0, PwC in Zusammenarbeit mit VDI|VDE Innovation + Technik GmbH und TÜV Rheinland Forschungs- und Innovationsmanagement GmbH, kann zusätzlich verwendet werden. Es steht ebenfalls auf der Onlineplattform zur Verfügung:



Wichtige Hinweise:

Nutzungsklausel: Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung durch den Fördermittelempfänger zur Logo-Nutzungsklausel. Diese wird automatisch über die Onlineplattform vor Download der Logos abgefragt.

Um die Logos herum muss stets ein Mindestabstand zu umliegenden Flächen und anderen Logos (Schutzzone) gewährleistet sein.



Weitere Hinweise zu den Logos:

- Die Logos dürfen nur zusammen mit dem Schriftzug „Projektträger des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung“ und
- ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm Gigabit 2.0 genutzt werden.
- Sie dürfen nicht in ihren Proportionen verzerrt, gestaucht, umgefärbt, angeschnitten, verfremdet, gestürzt oder gedreht werden.
- Zudem darf die Logoleiste nur auf weißem Grund abgebildet werden.
- Das Logo des Projektträgers muss hinter dem Logo des BMDS stehen, gemäß dem Styleguide Bundesregierung muss die Schutzzone beachtet werden und darf die Größe des Logos des BMDS nicht überschreiten.

3 Beschreibung auf der Internetseite

Während der Durchführung des Vorhabens muss der Zuwendungsempfänger eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf seiner Internetseite veröffentlichen (Einbindung bspw. als Unterseite auf der Seite der Gemeinde, des Landkreises o. ä.). Die Beschreibung hat im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe) zu stehen.

Inhalte:

- **Ziele** – was soll mit der Gigabitförderung erreicht werden (angeschlossene Haushalte sowie Unternehmen/Schulen/Krankenhäuser, Versorgungsgrad und -geschwindigkeit)?
- **Projektfortschritt** – anlassbezogene Berichte zu Baufortschritten; z. B. Spatenstich, Ausbauschritte, Fertigstellungen
- **Ergebnisse** – was wurde erreicht (bezogen auf die Ziele)?
- **Finanzielle Unterstützung durch den Bund** – kurzer schriftlicher Hinweis, dass der Bund Ihr Vorhaben unterstützt.

Die Projektbeschreibung muss **ab dem Tag des Spatenstichs/des Baubeginns** verfügbar sein.

Verlinkung:

Der Zuwendungsempfänger verlinkt von seiner Internetseite auf die Homepage des Projektträgers (www.gigabit-projekttraeger.de/). Außerdem stellt er dem Projektträger den Link seiner Projektbeschreibung zur Verfügung.

Aktualität:

Der Zuwendungsempfänger aktualisiert den Projektfortschritt auf seiner Internetseite mindestens quartalsweise. Um die Aktualität nachvollziehbar zu machen, wird immer das Aktualisierungsdatum mit angegeben.



4 Bauschild

Während der Durchführung des Vorhabens ist im örtlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben ein gut sichtbares, hinreichend großes Schild zur Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben aufzustellen oder anzubringen. Zur Aufstellung der Bauschilder gibt der Projektträger folgende Empfehlungen:

- Wenn an vielen Stellen gleichzeitig Bauabschnitte stattfinden, empfiehlt es sich, die Bauschilder an den Außenbereichen oder Zufahrtswegen der Baumaßnahmen aufzustellen. Sie sollten in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens stehen, damit Betrachter eine entsprechende Verbindung herstellen können.
- Handelt es sich um mehrere Baustellen hintereinander von weniger als zwei Wochen Dauer, kann das Bauschild auf/an einem Baustellenfahrzeug oder an einem einzelnen Bauzaun-Element angebracht werden und von Baustelle zu Baustelle transportiert werden.
- Bei Baustellen von zwei Wochen und länger sollte das Bauschild am Bauzaun für die Zeit der Baumaßnahme befestigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die förderrechtlich implizierten Regelungen zum Bauschild neben etwaigen landesbauordnungsrechtlichen Verpflichtungen des Bauherrn, ein Bauschild aufzustellen (vgl. § 11 Abs. 3 der Musterbauordnung), stehen und deren Regelungsgehalt unberührt lassen. Das Bauschild nach den hier niedergelegten Vorgaben ersetzt somit kein Bauschild nach den baurechtlichen Vorschriften und umgekehrt.

Es liegt in der eigenen Verantwortung des Zuwendungsempfängers bei der konkreten Gestaltung und dem Aufstellen bzw. Anbringen der Schilder darauf zu achten, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere die

- des Bundesfernstraßengesetzes;
- der jeweiligen landesspezifischen Straßengesetze;
- des Straßenverkehrsgesetzes;
- der Straßenverkehrsordnung;
- der jeweiligen Landesbauordnungen;

in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

Das Bauschild ist **spätestens bei Baubeginn (Spatenstich)** an der Baustelle anzubringen und dort während der gesamten Dauer der Bauarbeiten zu belassen.

Hinweis: Denken Sie daher bei der Erstellung des Schildes an die Herstellungszeiten und demnach an genügend Vorlaufzeit.

Anforderungen an ein Bauschild oder Banner:

- Das Bauschild muss mindestens das **Logo des BMDS**, einen **Hinweis auf den Bund** sowie einen **Hinweis auf das Bundesförderprogramm Gigabit 2.0** enthalten.
- Größe mindestens A0
- Witterungsbeständig



5 Beschilderung neu entstandener Kabelverzweiger und Gebäude

An allen mit dieser Maßnahme neu entstehenden Verteilerkästen, auch an Verteilerkästen mit digitalen Displays, sowie Gebäuden sind dauerhaft gut sichtbare und wetterbeständige Beschilderungen mit Hinweis auf die Förderung anzubringen.

Die Beschilderungen bzw. die digitalen Displays sind **direkt nach Aufstellung** der neu entstandenen Kabelverzweiger oder Gebäude, **spätestens jedoch drei Wochen danach**, anzubringen und dort **dauerhaft zu belassen**.

Bei Beschädigungen, die zur Unleserlichkeit der Beschilderung führen, ist diese unverzüglich zu ersetzen.

Anforderungen an die Beschilderung neuer Kabelverzweiger und Gebäude:

- Die Beschilderung muss mindestens das **Logo des BMDS, einen Hinweis auf den Bund sowie einen Hinweis auf das Bundesförderprogramm Gigabit 2.0** enthalten.
- Größe mindestens DIN A3 oder quadratisch (Seitenlänge mindestens 40 cm); ist das Kabelverzweiger-Gehäuse zu klein für das Format DIN A3, ist das nächstkleinere Format anzubringen.
- Witterungsbeständig
- Gut sichtbar auf der Vorderseite bzw. Seite zur Straße

Anforderungen an digitale Displays an Verteilerkästen:

- Das digitale Display muss mindestens das **Logo des BMDS, einen Hinweis auf den Bund sowie einen Hinweis auf das Bundesförderprogramm Gigabit 2.0** anzeigen.
- Größe des Outdoor-Displaymoduls beträgt mindestens 32 Zoll.
- Je Anzeigeintervall ist mindestens einmal das **Logo des BMDS, ein Hinweis auf den Bund sowie ein Hinweis auf das Bundesförderprogramm Gigabit 2.0** anzuzeigen für eine Verweildauer von mindestens drei Sekunden.

Layoutvorlage:

Eine Layoutvorlage für die Beschilderung der neu entstandenen Kabelverzweiger und Gebäude steht Ihnen auf der Onlineplattform unter „Dokumente der Zuwendungsgeber“ zur Verfügung. Die Verwendung der Layoutvorlage ist fakultativ.

6 Nachweis der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat die Umsetzung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen dem Projektträger PwC im Zuge einer Mittelanforderung mit Zwischennachweis und bei Einreichung des Verwendungsnachweises nach Nr. 4.1 BNBest-Gigabit i. V. m. Nr. 6.1 ANBest-Gk nachzuweisen.

Der Sachbericht muss dazu folgende Informationen enthalten:

- Link zur Beschreibung auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers,
- Sofern weitere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen des Bundesförderprogramms Gigabit durchgeführt wurden, sind diese unter „Sonstige Dokumente“ einzufügen (z. B. Flyer, Präsentationen, Broschüren).

Die Baustellenschilder sind im Ordner „Bildokumentation“ im jpg-Format hochzuladen.

7 Herstellung der Beschilderungen

Der Zuwendungsempfänger ist nach Nr. 5.3 BNBest-Gigabit für die Erstellung und Anbringung der Schilder verantwortlich. Der Zuwendungsempfänger kann die Erstellung und Anbringung der Schilder jedoch an das auszuwählende Telekommunikationsunternehmen weitergeben bzw. einen externen Dritten mit der entsprechenden Umsetzung beauftragen.

Die dadurch entstehenden Ausgaben können beim Betreibermodell als sonstige Ausgaben abgerechnet werden. Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell kann das Telekommunikationsunternehmen, sofern der Zuwendungsempfänger die Pflicht zur Erstellung und Anbringung der Schilder auf dieses übertragen hat, die Kosten in seine Investitionskosten einkalkulieren.

Bei der Vergabe des Auftrags an externe Dritte sind die ggf. einschlägigen haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8 Einhaltung der Publizitätspflichten

Für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist die Einhaltung der Publizitätspflichten erforderlich. Der Zuwendungsempfänger ist für die Erfüllung verantwortlich.

9 Logos von Zuwendungsempfängern, Telekommunikationsunternehmen und weitere Werbemaßnahmen

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich über eine Zusammenarbeit mit einem privaten (Telekommunikations-) Unternehmen im Zusammenhang mit der Förderung informieren.

Im Rahmen der Erfüllung der Informations- und Kommunikationsverpflichtungen nach Nr. 3 - 5 dieses Hinweisblatts ist unter folgenden Einschränkungen auch die Verwendung von eigenen Logos (ggf. einschlägigen Wort-Bild-Marken) des jeweiligen Zuwendungsempfängers und von ihm beauftragter Unternehmen zulässig: Solche Logos dürfen nicht vorrangig vor dem Logo des BMDS, der Bundesförderung Breitband, des Projektträgers und ggf. weiterer Mittelgeber platziert und maximal in derselben Größe wie diese dargestellt werden. Eine Einbettung der publizitätspflichtigen Inhalte in das Corporate Design eines (Telekommunikations-) Unternehmens ist unzulässig. Die Verwendung von Werbeslogans u. Ä. ist ebenfalls unzulässig. Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass aus dem optischen Erscheinungsbild und dem Gesamteindruck für den durchschnittlichen Betrachter unmissverständlich hervorgeht, dass es sich nicht um eigenwirtschaftliche, sondern um vom Bund (mit-) finanzierte Maßnahmen handelt. Dies gilt für alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Zuwendungsempfänger, z. B. im Rahmen von Informationsbriefen, Rundschreiben, weiteren Internetauftritten oder Zeitungsannoncen.

Im Rahmen von Informationen oder Werbemaßnahmen der Zuwendungsempfänger oder Unternehmen, die über die dargestellten Informations- und Kommunikationsverpflichtungen des Förderprogramms hinausgehen, ist das Wettbewerbsrecht, insbesondere das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), zu beachten.

Die Vorgaben aus Nr. 5 BNBest-Gigabit und diesem Hinweisblatt entbinden die Zuwendungsempfänger, (Telekommunikation-) Unternehmen und alle weiteren Projektbeteiligten in keinem Fall von der Einhaltung der für Werbemaßnahmen im Einzelfall geltenden Rechtsvorschriften. Bei Zweifeln über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit können Sie sich an Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer wenden.